Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 13 (1862)

Heft: 10

Artikel: Aus dem Kanton Bern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763140

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die unerbittliche Hand des Todes hat abermals eine Lücke in das schweizerischerische Forstpersonal gerissen. Herr alt Forstverwalter Rietsmann in St. Gallen ist im 81sten Jahre seines Lebens gestorben. Freitags den 17. Oktober wurde seine Leiche dem Schooße der Erde übergeben.

Wir hoffen in Bälde einen ausführlichen Nefrolog diesem auch in weitern Kreisen wohl befannten und verdienstvollen Forstmanne widmen zu können.

Mus bem Ranton Bern.

Entwurfs = Reglement

für die

Patentprüfungen der Oberförster, Unterförster, Forstagatoren und Forstgeometer.

(Shluß)

Dritter Abschnitt.

Leitung und Gang der Prüfungen und Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 21. Das Prüfungskollegium bestimmt in seiner jeweiligen ersten Sitzung den allgemeinen Gang der Prüfungen.

Sind praftische Prüfungen vorzunehmen, so bestimmt dasselbe:

- 1. Die Aufgaben für die praktischen Prüfungen und die entsprechenden Fristen zur Einreichung derselben (§ 8);
- 2. eine Settion von wenigstens 2 Mitgliedern zur Berichterstattung und Antragstellung über die einzelnen Arbeiten.

Die gestellten Aufgaben werden den Examinanden durch den Prässidenten schriftlich mitgetheilt.

Sind theoretische Prüfungen abzuhalten, so bestimmt das Rollegium:

- 1. Seine Eintheilung in die nöthige Bahl von Seftionen;
- 2. die Eintheilung der Examinanden in Abtheilungen und die Reihenfolge derselben, und

- 3. die Zeit, welche jedem Fach bei der Prüfung gewidmet werden soll.
- § 22. Der Grad der Leistungen in den einzelnen Fächern wird durch Ziffern bezeichnet, wobei O eine ganz mißlungene, 1 eine sehr schwache, 2 eine schwache, 3 eine mittelmäßige, 4 eine gute, und 5 eine sehr gute Leistung bedeutet.
- \$ 23. Die Sektionen bezeichnen die Leistungen der Aspiranten in den ihnen zugewiesenen Fächern auf die angegebene Weise als Antrags= noten.

Können sich die Mitglieder einer Sektion nicht auf die nämlichen Antragsnoten vereinigen, so entscheidet das Prüfungskollegium (§ 24).

§ 24. Das Prüfungstollegium berathet in geheimer Sitzung über die Anträge der Seftionen.

Die durch das Kollegium bestimmten Noten sind maßgebend und bilden die eigentlichen Fachnoten.

Bur Würdigung des Gesammtergebnisses werden hierauf die Fachnoten für die Hülfsfächer ein fach, diejenigen der forstwissenschaftlichen Fächer doppelt, und diejenigen der praktischen Prüfung vierfach gerechnet, und dann die erhaltenen Zahlen für jeden einzelnen Aspiranten als Examennoten zusammengezählt als Maßstab des Gesammtergebnisses seiner Prüfung.

\$ 25. Die Beschlüsse des Prüfungskollegiums werden protokollirt und das Ergebniß tabellarisch zusammengestellt.

Das Protofoll wird vom Präsidenten und Sefretar unterzeichnet.

- \$ 26. Das Prüfungstollegium erstattet zum Schluß an die Direftion der Domainen und Forsten zu Handen des Regierungsrathes einen einläßlichen Bericht über das Ergebniß der Prüfungen, nebst sachbezüglichen Anträgen.
 - \$ 27. Die Patente werden durch den Regierungsrath ertheilt.

Bur Patentirung ist aber erforderlich, daß das Gesammtergebniß der Prüfungen eines Uspiranten wenigstens die nachstehende Summe von Examennoten ausweist:

A. Die Oberförster:

er"	1.	für beide Brüfungen	125	Examennoten.
	2.	für die praktische Prüfung allein	50	"
В.	Die	Unterförster für beide Prüfungen	100	"
C.	Die	Forsttagatoren für beide Prüfungen	40	11

D. Die Forstgeometer:

1. für beide Prüfungen

40 Examennoten.

2. für die praktische Prüfung allein

25

\$ 28. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Durch dasselbe wird das Reglement vom 24. Oktober 1850 aufzgehoben.

Bern, den 30. August 1862.

Der Direktor der Domainen und Forsten: sig. Weber.

Unterm 10. September d. J. hat der Regierungsrath dem vorsstehenden Reglementsentwurf für die Patentprüfungen der Oberförster, Unterförster, Forsttaxatoren und Forstgeometer die Genehmigung ertheilt und in das im § 4 vorgesehene Prüfungskollegium gewählt die Herren:

Manuel, Oberförster in Burgdorf.

Amuat, Oberförster in Pruntrut.

Dr. Fischer, Professor der Botanit an der Bochschule.

Dr. Schild, Professor an der Kantonsschule.

Ganter, kantonaler Forstgeometer.

Der Direktor der Domainen und Forsten und der Kantonsforstmeister sind von Amtswegen Mitglieder des Prüfungskollegiums.

Der Regierungsrath hat am nämlichen Tag zu einem kantonalen Forstgeometer gewählt den Herrn Heinrich Ganter, Ingenieur in Frauenfeld.

Alle Einsendungen sind an El. Landolt, Professor in Zürich, Reklamationen betreffend die Zusendung des Blattes an Orell, Füßli & Comp. daselbst zu adressiren.